Merkblatt für Wehrmänner, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen

Autor(en): Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Band (Jahr): - (1980)

Heft 3

PDF erstellt am: 22.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

MERKBLATT

FÜR WEHRMÄNNER, DIE IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN WOHNEN

Das Aufbewahren der militärischen Uniform und militärischer Ausrüstungsgegenstände im Ausland ist verboten. Diese Bestimmung gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein. Auslandbeurlaubte haben ihre militärischen Effekten abzugeben. Grenzgänger (Wehrmänner, die der Wehrpflicht unterstellt bleiben) müssen ihre militärischen Effekten in einem der Zeughäuser Chur, Sargans oder St.Gallen deponieren. Das Abholen der militärischen Ausrüstungsgegenstände (Uniform etc) aus den erwähnten Zeughäusern ist mindestens 10 Tage vor dem Abholtermin dem entsprechenden Zeughaus zu melden. Auf Wunsch wird die militärische Ausrüstung vom Zeughaus an eine vom Wehrmann zu bestimmende schweizeriche Bahnstation (z.B. Buchs, Sevelen, Trübbach etc.) kostenlos zugestellt.

Für den Wehrmann, der die Bundesübungen schiessen will, besteht die Möglichkeit, der Schützensektion des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein beizutreten. Schiessprogramm für das Schiessen im Schützenstand der Feldschützen-Gesellschaft in Buchs ist beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein sowie beim Sektionschef in Buchs erhältlich.

Grenzgänger, die der Wehrpflicht unterstellt bleiben, können ihre persönliche Waffe nach Liechtenstein mitnehmen, sofern diese der Schützensektion des Schweizer-Vereins beitreten.

<u>Auslandbeurlaubte</u>, die ihre Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistungen zu erfüllen haben, müssen ihre Ausrüstung <u>und</u> Bewaffnung im Zeughaus abgeben. Auslandbeurlaubte, die jedoch weiterhin schiessen möchten, erhalten beim Eintritt in die Schützensektion vom Schweizer-Verein in Liechtenstein eine Leihwaffe (Langgewehr, Karabiner oder Sturmgewehr) um an den Uebungen der Schützensektion in Buchs teilnehmen zu können.

Besitzer von Leihwaffen haben jedoch mindestens das "Obligatorische" und das "Feldschiessen" zu absolvieren. Ausweis darüber gibt das militärische Schiessbuch. Die Waffe samt Schiessbüchlein muss bei den periodischen Kontrollen dem Waffenkontrolleur vorgewiesen werden.

Mitglieder der Schützensektion des Schweizer-Vereins in Liechtenstein können ihre persönliche Waffe oder ihre Leihwaffe an ihren Wohnort in Liechtenstein mitnehmen, jedoch ohne Munition. Become

Gemäss Ziff. 488 des Verwaltungsreglementes der Schweizer Armee ist jeder Wehrmann verpflichtet, die ihm übergebenen persönlichen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustand zu erhalten. Er haftet für Verlust und Beschädigung, wenn er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Waffen und Munition sind am 22.1.1974 durch das Eidg. Militärdepartement verschärft worden, um Diebstähle zu vermeiden. Danch hat der Wehrmann seine Waffe an einem trockenen, gegen aussen abschliessbaren Ort innerhalb der Wohnräume aufzubewahren. Er darf sie auch nicht ohne Ueberwachung in öffentlichen Orten, wie Restaurants etc., abstellen.

SCHWEIZER-VEREIN

im Fürstentum Liechtenstein

Der Vorstand

GESELLSCHAFT SCHWEIZ - LIECHTENSTEIN

Bereits zum 24. Mal führte am 14. August 1980 die Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein ihre Mitgliederversammlung durch. Statutengemäss ist nach zweijähriger Amtszeit als Präsident Dr. Rudolf Reinacher, St. Gallen, zurückgetreten um wiederum für zwei Jahre einem Liechtensteiner das Amt als Präsident zu übergeben. Dabei wurde der frühere Regierungschef Dr. Alfred Hilbe einstimmig und mit grossem Beifall zum neuen Präsidenten gewählt. In seiner Präsidialansprache betonte Dr. Reinacher, dass es ihm immer eine grosse Freude gewesen war, der Gesellschaft vorzustehen, die auch im vergangenen Jahr zu einem guten freundnachbarlichen Verhältnis beigetragen hat. Mit Genugtuung nahm die Mitgliederversammlung davon Kenntnis, dass auch in Zukunft verschiedene Aktivitäten vorgesehen sind und wissenschaftliche Arbeiten gefördert werden. Dass die Gesellschaft infolge Erhöhung des Goldpreises in Zukunft für die besten Absolventen des Neu-Technikums Buchs anstatt zwei nur noch eine Goldmedaille vergeben möchte, sollte neu überdacht werden. Wir sind auch der Meinung, dass sich die Gesellschaft mit dem leidigen Ueberfremdungsproblem in Liechtenstein ebenfalls befassen sollte, um das bestehende Unbehagen innerhalb der Schweizerkolonie in Liechtenstein abzubauen.

Anstelle des aus dem Vorstand zurückgetretenen Gründermit-